

# B E B A U U N G S P L A N

AUFTRAGGEBER:

AMTSBEZIRK:

BEZEICHNUNG  
DER LAGE:

FLUR:

5 - 7

ZEICHNUNG NR.

G E M E I N D E F I T T E N  
H I L B R I N G E N

G O T T S H E C K

MASSTAB:

1: 500

D E R L A N D R A T  
D E S  
K R E I S E S M E R Z I G - W A D E R N

AUFGETRAGEN:

BEARBEITET :

GESEHEN :

GEPRÜFT :

ÄNDERUNGEN

DATUM

NAME

8.7.66

Forenig

14.7.66

Forenig

KREISPLANUNGSSTELLE

MERZIG, DEN

I.A.

... August

1966

Hans Dering

a

b

c

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ...  
... 9. 8. 66 ..., beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde ... FITTEN  
durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	REINES WOHNGEBIEKT S. ZEICHNUNG
2.1.1. zulässige Anlagen	S. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 3 ABS. 2
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.2 Baugebiet	ENTFÄLLT
2.2.1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.3 Baugebiet	ENTFÄLLT
2.3.1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschossflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STRASSENPROJEKT
9 Fläche für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	SIEHE ZEICHN.SONST INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch swingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	ENTFÄLLT
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE ZEICHNUNG
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind,	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Ampfanzeln von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

# BEBAUUNGSPLAN

## - SATZUNG -

# GOTTSCHECK

## GEMEINDE • FITTEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

A N L A G E

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind                   | ENTFÄLLT |
| 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind | ENTFÄLLT |
| 3. Flächen, unter denen der Bergbau ungeht   | ENTFÄLLT |
| 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind   | ENTFÄLLT |
| <u>Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.</u>                          |          |
| 1. ENTFÄLLT  | .....    |
| 2. ....  | .....    |

Planzeichen-Erläuterung

Geltungsbereich		Flächen o. Baugrundst. f. Gemeinbedarf
Bestehende Gebäude		Kinderergarten
Geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung		Kirche
Bestehende und geplante Straßen		Schule
Reine Wohngebäude		Verw. Gebäude
Allgemeine Wohngebäude	Brackets	Grünflächen
Mischgebiete		Parkanlage
Bestehende Grundstücksgrenzen		Spielplatz
Geplante Grundstücksgrenzen		Verkehrsflächen
Baulinie		Öffentl. Parkflächen
Baugrenze		Flächen f. Versorgungsanlagen
Wasserleitung		Umformerstation
○ → ○ Kanalleitung		Flächen für die Landwirtschaft u.
(I), II Geschosszahl, I = zwingend, II = Höchstgrenze		Forstwirtschaft
GRZ/GFZ Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl		mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Wasserl., Kanall., Hochw.)
→ Garage u. Einfahrten		

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegt vom 16. 7. 66 bis zum 30. 1. 67. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 8. 7. 67 beschlossen.



Gemeinde

FITTEN

16. 7. 66 bis zum 30. 1. 67

8. 7. 67

10. 7. 1967

Der Bürgermeister

*[Signature]*

10. 7. 1967

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Stadt Brück, den 6. 3. 1967

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

In Auftrag

5. 4. 67

10. 4. 1967

Der Bürgermeister

*[Signature]*

10. 4. 1967

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 5. 4. 67 ortüblich bekanntgemacht.

Gemeinde

FITTEN

10. 4. 1967

Der Bürgermeister

*[Signature]*

10. 4. 1967